

Beitritt zu OBELISC von NewIndex (NI)

Präambel

Die NewIndex AG (nachfolgend „NI“), welche zu 100% den Kantonalen ÄrzteGesellschaften, der FMH und der Ärztekasse gehört, ist der Datenpool der Schweizerischen Ärzteschaft. Im Auftrag ihrer Inhaber sammelt, analysiert und wertet die NI in der so genannten NAKO (Nationalen Konsolidationsstatistik) die Daten der freipraktizierenden Ärzteschaft über die TrustCenter aus. Dies ist für die Tarifverhandlungen der Kantonalen ÄrzteGesellschaften und der FMH sowie für die Plausibilisierung und Steuerung der LeiKoV (Leistungs- und Kostenvereinbarung) unverzichtbar. Zur Bewältigung sich aktuell und künftig stellender Herausforderungen im Gesundheitswesen, insbesondere im Bereich der Versorgungsforschung (wie etwa Demografie, Import-Export Patienten und Leistungen, Zentrumsfunktionen etc.), bei der Revision des TARMED Tarifs (TARVISION) sowie beim Nachfolgemodell LeiKoV, ist die Datenübermittlung seitens der Ärzteschaft wesentliche Voraussetzung zur Generierung hierfür notwendiger Auswertungen und Analysen. Dies dient überdies nicht zuletzt auch der Zurückeroberung des Primats bei der Datenbasis im Schweizerischen Gesundheitswesen, wodurch die Wahrnehmung wichtiger Aufgaben im Auftrag und zum Wohle der Ärzteschaft erst ermöglicht wird. So kann durch ein umfassendes Datennetz die Beratung von bestehenden oder entstehenden Arztpraxen bedürfnisgerecht optimal ausgestaltet werden und durch die auch wirtschaftliche Datennutzung zukunftsorientierte Zusammenarbeiten mit anderen Protagonisten der Gesundheitsbranche aufgebaut werden.

Beitrittserklärung:

1. Beitritt zum Sonderkollektiv NI

Hiermit erklärt der/die Unterzeichnende den Beitritt zum Sonderkollektiv NI.

2. Ermächtigung zur Einblicknahme in und zur Entgegennahme von Daten

NI wird ermächtigt, Daten des/der Unterzeichnenden (Patientendaten und Daten über die ärztliche Tätigkeit/Praxisdaten) rückwirkend und künftig beim zuständigen TrustCenter und anderen Stellen respektive bei externen Dritten, welche mit der Verarbeitung, Speicherung und Archivierung der Daten beauftragt wurden (z.B. die TrustX-AG), einzusehen und Kopien davon einzufordern. NI legt fest, in welcher Form, Bearbeitungsstufe und Umfang sie die Daten bei den genannten Stellen einfordert. Diese Erklärung gilt gleichzeitig als Weisung an die genannten Stellen den Aufforderungen der NI auf Dateneinsichtnahme und -übermittlung vorbehaltlos und vollumfänglich nachzukommen.

3. Legitimation der NI zur Auswertung, Konsolidierung und Weitergabe der Daten

Der /die Unterzeichnende legitimiert die NI, die Daten zu den in der Präambel und dem/der Unterzeichneten sonst dargelegten Zwecken zu bearbeiten, zu nutzen, in einer eigens erstellten Datenbank aufzunehmen und - gegebenenfalls auch entgeltlich - an Dritte weiterzugeben. Die Weitergabe an externe Dritte (ausserhalb der kantonalen Ärztegesellschaften, der Medizinischen Fachgesellschaften sowie der FMH und der Konferenz der Kantonalen Ärztegesellschaften (KKA)) ist nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) zulässig. Die Nutzung der in Bezug auf den/die Unterzeichnende/n pseudonymisierten Daten ausserhalb der vorgängig erwähnten Verbände, wie beispielsweise in der Forschung, Planung und

Statistik, untersteht ferner wie anhin der Prüfung und Genehmigung des NAKO-Gremiums. Bei einer Weitergabe der Daten muss die NI dem/der Empfänger/in sämtliche ihrer Pflichten bezüglich Datenschutz, Datensicherheit und Datennutzung übertragen.

4. Auskunftsrecht

Der/die Unterzeichnende kann von der NI Auskunft darüber verlangen, ob und zu welchem Zweck seine/ihre Daten bearbeitet werden. Die NI stellt zusätzliche und detaillierte Informationen zur Datenbearbeitung auf der Website www.newindex.ch/d/obelisc zur Verfügung und gibt solche auf entsprechende Anfrage des /der Unterzeichnenden ab.

5. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Erklärung erfolgt im Rahmen einer durch die Erklärung begründeten vertraglichen Vereinbarung zwischen dem/der Unterzeichnenden, welche/r auf unbestimmte Dauer NI Daten im eigenen Interesse sowie im Interesse der Ärzteschaft unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Die Vereinbarung tritt mit der rechtsgültiger Unterzeichnung durch den/die Unterzeichnende/n in Kraft. Sie kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Jahres gekündigt werde.

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Für allfällige sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der NI ausschliesslich zuständig.

Name / Vorname:

ZSR-Nummer:

GLN-Nummer (entspricht der EAN-Nummer):

Zugehöriges Trustcenter:

Datum:

Unterschrift: _____

Stempel: